

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2025 363 vom 13. August 2025**

BE Obergericht, 2025-08-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2025\\_363](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2025_363)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2025 363 du 13 août 2025

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2025 363 del 13 agosto 2025

## **Regeste**

Verlängerung Untersuchungshaft; Kollusions- und Fluchtgefahr | ZMG Haft (393-c)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) ordnete am 21. Juli 2024 Untersuchungshaft für die Dauer von drei Monaten an (KZM 24 1523). Mit Entscheiden vom 11. Oktober 2024 (KZM 24 2114), 22. April 2025 (KZM 25 830) und 23. Juli 2025 (KZM 25 1493) verlängerte es die Untersuchungshaft zunächst um sechs und in der Folge je um drei Monate, d.h. insgesamt bis am 16. Oktober 2025. Am 31. Juli 2025 reichte der Beschuldigte (nachfolgend: Beschwerdeführer), amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde gegen die dritte Verlängerung der Untersuchungshaft ein. Er beantragte, der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 23. Juli 2025 sei aufzuheben. Er sei – allenfalls unter Anordnung von Ersatzmassnahmen – unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete am

### **E. 5**

August 2025 auf eine Vernehmlassung. In ihrer delegierten Stellungnahme vom

### **E. 8**

6.3 Der 77-jährige Beschwerdeführer ist Schweizer Bürger, verfügt über eine Wohnung und Familie in der Schweiz (geschiedene Ehefrau, vier erwachsene Kinder, wovon drei in der Schweiz leben und ein Sohn in Georgien [delegierte Einvernahme vom 19. Juli 2024, Z. 26; KZM 24 1523]). Es ist aber zweifelhaft, ob diese Umstände ihn mit Blick auf die drohende Strafe sowie die weiteren persönlichen Verhältnisse davon abhalten, die Schweiz zu verlassen. So gibt er an, einen Hass auf den Staat zu haben (delegierte Einvernahme vom 19. Juli 2024, Z. 359; KZM 24 1523). Ebenfalls führte er aus, Schulden bei seinen Kindern und Bekannten gemacht zu haben. Seine Familie sage, sie hätte die Schnauze voll und würde nicht mehr helfen (Protokoll Hafteröffnung vom 19. Juli 2024, Z. 110 ff. sowie Z. 294 ff.; KZM 24 1523). Zudem hat er offenbar eine Lebenspartnerin im Ausland, zu der er aber keine weiteren Angaben machen will (Einvernahme vom 19. Juli 2024, Z. 26; KZM 24 1523), sowie einen Sohn in Georgien. Weiter kann mit Blick auf die erfolgten Überweisungen davon ausgegangen werden, dass er (gute) Kontakte in die Dominikanische Republik hat. Er arbeitete 10 Jahre in Deutschland und hat Bekannte im

Gross- raum Europa (vgl. delegierte Einvernahme vom 19. Juli 2024, Z. 26 sowie Protokoll Hafteröffnung vom 19. Juli 2024, Z. 36 ff., Z. 43 ff. und Z. 56; KZM 24 1523 sowie Einvernahme vom 3. Oktober 2024, Z. 656 f.; KZM 24 2114) bzw. einen grossen Freundeskreis im Ausland (Einvernahme des Beschwerdeführers vom 29. November 2024, Z. 433; KZM 25 830). Er ist sich längere Fahrten ins Ausland sowie kurz- fristige Aufenthalte in verschiedenen europäischen Städten gewohnt. Auch ausser- halb der Schweiz scheint er sich daher gut zurechtzufinden. Zudem spricht er Deutsch, Englisch sowie ein bisschen Französisch und Spanisch. Zwar bezieht er eine AHV-Rente und Ergänzungsleistungen, welche er bei einer Flucht ins Ausland wohl verlieren würde. Die von der Staatsanwaltschaft festgestellten Geldüberwei- sungen (vgl. Vorhalte in der Einvernahme des Beschwerdeführers vom 3. Oktober 2024, Z. 714 ff. und Z. 735 ff., Z. 790 ff.; KZM 24 2114) deuten in Anbetracht der fi- nanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers (CHF 2'775.00 monatlich aus AHV und Ergänzungsleistungen, vgl. Auszug Berner Kantonalbank; KZM 25 14 93) aber stark daraufhin, dieser habe einen beträchtlichen Teil seines Lebensunterhaltes mit Geld aus Betäubungsmitteln finanziert (vgl. Einvernahme des Beschwerdeführers vom 3. Oktober 2024, Z. 656 ff. und Z. 790 ff.; KZM 24 2114). Es ist nicht glaubhaft, dass er aus eigenen Rücklagen Unterstützungsbeiträge in der Höhe von mehreren zehntausend Franken an Dritte geleistet haben will, gleichzeitig aber aussagt, er kämpfe ums Überleben und sei verschuldet (vgl. Protokoll Hafteröffnung vom 29. Juli 2024, Z. 109 ff., Z. 294 ff.; KZM 24 1523). Mit Blick darauf, dass der Be- schwerdeführer trotz seiner prekären finanziellen Verhältnisse über die Möglichkeit verfügte, mehrere CHF 10'000.00 ins Ausland zu überweisen, ist daher auch nicht auszuschliessen, dass er allenfalls über Vermögen (aus den ihm vorgeworfenen Drogengeschäften) verfügt. Jedenfalls weisen diese Umstände sowie die Verurtei- lung im Jahr 2023 und die aktuellen teilweise eingestandenen Vorwürfe daraufhin, dass der Beschwerdeführer Geld mit Drogenhandel verdient und offenbar diesbe- züglich auch über (Ausland)Beziehungen verfügt, welche ihm bei einer Flucht be- hilflich sein könnten. Seine Aussage, wonach er leider mit Ausnahme seiner Rente und den Ergänzungsleistungen keine Einnahmequellen habe, ansonsten er nicht hier (bei der Staatsanwaltschaft) sitzen würde (Protokoll Hafteröffnung vom 29. Juli

## **E. 9**

2024, Z. 43 ff.; KZM 24 1523), impliziert ebenfalls, dass er sich (auch) über den Drogenhandel finanziert. Es scheint daher ernsthaft in Betracht zu kommen, dass er auch in Zukunft auf diese Weise Geld verdienen kann. Bislang gibt es keine Hinweise, dass der Beschwerdeführer krank oder auf Medikamente angewiesen ist (vgl. Protokoll Hafteröffnung vom 19. Juli 2024, Z. 266 ff.; KZM 24 1523 sowie Ein- vernahme vom 29. November 2024, Z. 433 ff.; KZM 25 830). Er scheint daher auch gesundheitlich in der Lage und fähig zu sein, seine restlichen Lebensjahre im Aus- land zu verbringen, zumal er über eine Lebenspartnerin, einen Sohn sowie viele Bekannte und Freunde im Ausland verfügt und oft auf Reisen ist. Aufgrund einer Gesamtwürdigung all dieser Umstände ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwer- deführer in der Schweiz bleiben sollte. Sein Vorbringen, wonach er seine Ausbil- dungen in der Schweiz absolviert hat, ist nicht geeignet, daran etwas zu ändern. Jedenfalls gibt es keinerlei Hinweise, dass er aufgrund seiner aktuellen Tätigkeiten und behaupteten Einnahmequellen darauf angewiesen ist, in der Schweiz zu blei- ben. Zudem hat er bereits im Ausland gearbeitet. Sein fortgeschrittenes Alter ist mit Blick auf die geschilderte Ausgangslage ebenfalls ein Indiz für eine Fluchtgefahr, da er bei einem Verbleib in der Schweiz befürchten muss, einen empfindlichen Teil seiner restlichen

Lebensjahre im Gefängnis zu verbringen. Insgesamt hat er durch eine Flucht nicht mehr viel zu verlieren. Es erscheint daher wahrscheinlich, dass sich der Beschwerdeführer, wenn er in Freiheit wäre, dem Vollzug der zu erwartenden Strafe durch Flucht entziehen würde. Die Fluchtgefahr ist zu bejahen. 7. 7.1 Die Haft als Zwangsmassnahme muss verhältnismässig sein (Art. 197 Abs. 1 Bst. c und Bst. d StPO sowie Art. 212 Abs. 3 StPO; vgl. Art. 36 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] i.V.m. Art. 10 Abs. 2 BV). Strafprozessuale Haft darf nur als «ultima ratio» angeordnet oder aufrechterhalten werden. Wo sie durch mildere Massnahmen ersetzt werden kann, muss von ihrer Anordnung oder Fortdauer abgesehen und müssen an ihrer Stelle Ersatzmassnahmen verfügt werden (Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO i.V.m. Art. 237 f. StPO; BGE 143 IV 9 E. 2.2; 140 IV 74 E. 2.2). 7.2 Mildere, ebenso geeignete Ersatzmassnahmen zur Bannung der Fluchtgefahr sind nicht ersichtlich. Offenbar verfügt der Beschwerdeführer (auch) über Kontakte innerhalb von Europa, weshalb nicht einzig eine Flucht via Flugzeug in Frage kommt. Eine Schriftensperre ist daher nicht geeignet, ihn an einer Flucht zu hindern. Mit Blick auf seine (Ausland)Kontakte und Vernetzung im Drogenmilieu scheint es auch nicht ausgeschlossen, dass er sich allenfalls neue Schriften beschaffen könnte. Eine Meldepflicht führt einzig dazu, dass eine Flucht des Beschwerdeführers rascher entdeckt werden würde, kann diese aber nicht verhindern. Es liegen daher keine hinreichend geeigneten Ersatzmassnahmen vor. 7.3 Gemäss Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person zudem Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Be-

## **E. 10**

schränkung des Grundrechts auf persönliche Freiheit dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haftfrist die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der fraglichen Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe zur zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 145 IV 179 E. 3.1; 143 IV 168 E. 5.1; 139 IV 270 E. 3.1; je mit Hinweisen). Ob eine Haftdauer als übermässig bezeichnet werden muss, ist aufgrund der konkreten Verhältnisse des einzelnen Falls zu beurteilen (BGE 145 IV 179 E. 3.5; 133 I 168 E. 4.1 mit Hinweisen). Mit Blick auf den Vorwurf der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz steht vorweg eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr zur Diskussion (vgl. Art. 19 Abs. 2 Bst. b und c des Betäubungsmittelgesetzes [BetmG; SR 812.121]). Unter Berücksichtigung, dass der Beschwerdeführer mehrfach vorbestraft ist und sowohl ein dringender Tatverdacht auf bandenmässige sowie gewerbsmässige Begehung vorliegt, steht eine Freiheitsstrafe von deutlich mehr als einem Jahr zur Diskussion. Jedenfalls kann – ohne dem Sachgericht vorzugreifen – nicht davon ausgegangen werden, die bisherige Haftdauer unter Berücksichtigung der vorliegenden Verlängerung um drei Monate von insgesamt 15 Monaten sei bereits in grosse zeitliche Nähe der zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion gerückt. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes wird zu Recht nicht geltend gemacht. Die Haftverlängerung um weitere drei Monate erweist sich somit als verhältnismässig. Die Beschwerde ist abzuweisen. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die amtliche

Entschädigung von Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ für das Beschwerdeverfahren ist durch das urteilende Gericht am Ende des Verfahrens festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

#### **E. 11**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. 3. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch das urteilende Gericht festgesetzt. 4. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ (per Einschreiben) - Staatsanwältin J.\_\_\_\_\_, Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (per Einschreiben) Mitzuteilen: - dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, Gerichtspräsidentin K.\_\_\_\_\_ (mit den Akten – per Einschreiben) - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier) Bern, 13. August 2025 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Obergericht Bähler Die Gerichtsschreiberin: Kurt i.V. Gerichtsschreiber Cathrein Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.